

**Satzung der Gemeinde Flintbek  
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren  
(Feuerwehr-Gebührensatzung)  
vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl., S. 6), den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GOVBl., S. 69), und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2015 (GOVBl., S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Flintbek erhebt für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehren Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flintbek sind gebührenfrei bei
  1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
  2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
  3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden und
  4. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehren die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und der Kostenersatz erhoben. Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.
- (2) Gebührenpflicht besteht in den im § 29 Abs. 2 BrSchG genannten Fällen, diese sind insbesondere:
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
  3. bei Auslösung eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. bei einer bestehenden Gefährdungspflicht,
  5. bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann bei aufschiebbaren Maßnahmen von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Gebührenschnldner/-in**

- (1) Gebührenschnldner/-in ist
  1. der Auftraggeber/ die Auftraggeberin,
  2. derjenige/ diejenige, der/die den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat,
  3. derjenige/ diejenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. der/ die Geschädigte, wenn eine Gefährdungshaftpflicht besteht,
  5. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der/die jeweilige Veranstalter/-in, ferner der/die Grundstückseigentümer/-in, Verpächter/-in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, der/ die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat und
  6. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der/ die Verfügungsberechtigte des Gewerbe- und Industriebetriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner/-innen haften gesamtschnldnerisch. Bei vorsätzliche Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist nur die Täterin/ der Täter Gebührenschnldnerin/ Gebührenschnldner.
- (3) Die Gemeinde kann auch Gebühren erheben, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.
- (4) Als Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner kann auch die Rechtsnachfolgerin/ der Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden.

### **§ 4 Gebührensätze**

Die Höhe der Gebühren für eine Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührensätze können der Kostenentwicklung entsprechend erhöht oder gesenkt werden. Eine Änderung der Satzung ist hierfür nicht erforderlich.

### **§ 5 Kostenerstattung und Auslagen**

Kostenerstattung und Auslagen werden gesondert entsprechend § 29 Abs. 3 BrSchG erhoben. Dies sind insbesondere Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, sowie nach den §§ 33 und 34 BrSchG zu erstattende Entschädigungen an Dritte.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Gebühren werden nach Stundensätzen für die Gestellung des Personals sowie der Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen erhoben.
- (2) Der Berechnung der Gebühren wird der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls nach den Gebührensätzen der Anlage des § 4 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in

Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine Stunde erhoben.

- (3) Für die Feuerwehrsicherheitswachen wird für das Personal die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich einer halben Stunde für An- und Abfahrt sowie für Fahrzeuge eine halbe Stunde für An- und Abfahrt berechnet.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 7 Stundung und Erlass**

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen bzw. Gebühre können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (2) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Flintbek ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderliche Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Flintbek, 12. Dezember 2019

  
Olaf Flämbeck  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Flintbek  
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren  
(Feuerwehr-Gebührensatzung)  
vom 12. Dezember 2019**

(1)	Personalgebühren	Maßstab, je	Tarif /Euro
	Einsatzkraft der Feuerwehr	Stunde/ Einsatzkraft	20,89 EUR
(2)	Fahrzeuggebühren		
	1. FÜkw	Stunde	43,06 EUR
	2. HLF 10/6	Stunde	49,69 EUR
	3. LF 16/12	Stunde	40,34 EUR
	4. MLF	Stunde	44,14 EUR
	5. LF 16-TS	Stunde	38,00 EUR
	6. GW-L	Stunde	112,63 EUR
	7. MZF	Stunde	48,26 EUR
	8. DLK 23/12	Stunde	90,54 EUR

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, die nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Fahrzeuge festgesetzten Tarife erhoben.

(2)	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr / Fehlalarm infolge Auslösung einer Brandmeldeanlage		
	Pauschalgebühr	Einsatz	530,00 EUR